

# **Studienordnung für den Studiengang Sinologie II, (Staat und Gesellschaft) an der Universität Hamburg**

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Sinologie II (Staat und Gesellschaft) an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Sinologie II sowohl im Hauptfach wie auch im Nebenfach. Als Studienabschluß ist der Magister Artium (M.A.) verbindlich.

### **§ 2 Studienberechtigung**

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

### **§ 3 Kennzeichnung des Faches**

Sinologie ist die mit wissenschaftlichen Methoden und anhand chinesischer Quellen betriebene Erforschung Chinas. Dabei liegt in Hamburg im Studienfach Sinologie I der Schwerpunkt auf Sprache und Literatur, in Sinologie II auf Staat und Gesellschaft Chinas. Es wird empfohlen, ein Hauptfachstudium in Sinologie II durch ein Nebenfachstudium in Sinologie I zu ergänzen. Ein Studium von Sinologie II und I als zwei Hauptfächer ist jedoch nicht zulässig.

### **§ 4 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Sinologie II beträgt einschließlich der Abschlußprüfung 10 Semester.

### **§ 5 Studienberatung**

Für Hauptfachstudenten ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Nebenfachstudenten wird die Teilnahme an der Studienberatung

dringend empfohlen. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 Absatz 3 Satz 3 HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen.

## § 6

### Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

## § 7

### Sprachanforderungen

Das Studium der Sinologie setzt gute Englischkenntnisse voraus. Nützlich ist die Kenntnis weiterer europäischer Sprachen. Wegen des Umfangs und der Wichtigkeit sinologischer Forschungen japanischer Gelehrter empfiehlt sich der Erwerb von Kenntnissen des Japanischen. Anmerkung: Für die Promotion sind Japanischkenntnisse erforderlich.

## II.

### Studium der Sinologie II als Hauptfach

## § 8

### Lernziel

Das Lernziel eines Hauptfachstudiums der Sinologie II, das mit dem Erwerb des Magistergrades abgeschlossen wird, ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung gestellter Fragen im Bereich von Staat und Gesellschaft Chinas sowie der Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse in einem breiten Bereich des Faches.

## § 9

### Aufbau des Studiums

Das Hauptfachstudium der Sinologie II besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase umfaßt gewöhnlich 4 Semester. Das Lerndeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 70 SWS. Der Besuch von Lehrveranstaltungen der Hauptphase setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. Im Zweifelsfalle liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten.

## § 10

### Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

Die Eingangsphase dient im wesentlichen dem Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse sowie dem Erwerb eines Überblicks über die Grundzüge des Faches der Hamburger Fachschwerpunkte. Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist verbindlich:

<b>Semester</b>	<b>Moderne Umgangssprache</b>	<b>Schriftsprache</b>	<b>Realienkunde</b>
1	10 SWS	--	Insgesamt 3
2	10 SWS	--	Proseminare
3	8 SWS	4 SWS	zu je 2 SWS aus unterschiedlichen
4	8 SWS	4 SWS	Bereichen nach Wahl

In der Eingangsphase sind die Studiengänge Sinologie I und II in der Sprachausbildung identisch; sie unterscheiden sich lediglich durch die Wahl der Proseminare, die entsprechend dem Studienfach vorgenommen werden soll.

Leistungsnachweise:

- a. Moderne Umgangssprache: eine Klausur und ein Prüfungsgespräch nach dem 2. und 4. Semester \*
- b. Schriftsprache: eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit am Ende des zweisemestrigen Kurses\*
- c. Proseminare: nach Entscheidung des betreffenden Dozenten.

## § 11

### Hauptstudienphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) In der Hauptphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Fachlicher Schwerpunkt von Sinologie II während des Hauptstudiums ist die Erforschung der Kultur Chinas, soweit sich letztere in historischen Dokumenten ausdrückt. Schwerpunkte des Studiums können alle Perioden der chinesischen Geschichte sowie alle dazugehörigen Sachgebiete sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachvertreter über die Zugehörigkeit zum Fach.

(3) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptphase des Studiums der Sinologie II sind erforderlich:

- a. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 9 Lehrveranstaltungen aus dem Fach. Von diesen müssen 6 mit schriftsprachlicher Lektüre verbunden sein. Erforderlich ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung "Zeitungslektüre". Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seinen Interessenschwerpunkten und den von ihm angestrebten Tätigkeitsfeldern. Die erforderlichen Veranstaltungen sollen jedoch unterschiedlichen Themenbereichen zugehören.
- b. Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

(4) Der Studienabschluß wird durch die Magisterprüfungsordnung geregelt.

### III. Studium der Sinologie II als Nebenfach

#### § 12 Lernziel

Das Lernziel eines Studenten der Sinologie II im Nebenfach entspricht dem eines Studenten der Eingangsphase des Hauptfachstudiums (vergleiche § 10) mit den in § 13 genannten Abweichungen.

#### § 13 Studienumfang

(1) Sofern Sinologie II als Nebenfach von Studenten von Sinologie I gewählt wird, belaufen sich die Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen des Hauptfaches auf:

3 Proseminare	6 SWS	
4 Hauptseminare	8 SWS	
	14 SWS	

Die Themen dieser Lehrveranstaltungen können frei aus allen Bereichen der älteren und neueren Geschichte gewählt werden.

(2) Für Studenten anderer Hauptfächer besteht beim Nebenfachstudium der Sinologie II die Möglichkeit einer Wahl des Schwerpunktes zwischen älterer und neuerer Geschichte:

<b>a) ältere Geschichte</b>		
1 Semester moderne Umgangssprache		10 SWS
2 Semester Schriftsprache		8 SWS
3 Proseminare	aus dem Gebiet	6 SWS
1 Hauptseminar	der älteren Geschichte	2 SWS
		26 SWS
<b>b) neuere Geschichte</b>		
2 Semester moderne Umgangssprache		20 SWS
3 Proseminare	aus dem Gebiet	6 SWS
1 Hauptseminar	der neueren Geschichte	2 SWS
		28 SWS

(3) Die unterschiedliche Anzahl der Semesterwochenstunden trägt dem unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Alternativen Rechnung.

(4) Ausnahmeregelungen entsprechend den Studienordnungen anderer Fächer sind möglich.

### IV. Sonderregelungen und Schlußbestimmungen

§ 14  
Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben. Auf Wunsch kann sie auch rückwirkend angewandt werden.

Hamburg, den 2. Juli 1986  
Die Behörde für Wissenschaft und Forschung  
Amtl. Anz. S. 1793